

**Jugendliche Wiederholungstäter im Windschatten oder im Gegenwind der Jugendstrafrechtsreform?**

**Rechtspolitische Überlegungen zur Zukunft stationärer Sanktionen**

Ministerialrat Horst Viehmann  
Bundesministerium der Justiz, Bonn

Meine Damen und Herren,

gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen:

1. Wenn man nicht will, daß die Äußerungen, die man zu einem bestimmten Problem abgibt, mit der dienstlichen Stellung verquickt werden, die man innehat, gehört es sich zu sagen, die Äußerungen trügen persönlichen Charakter, seien dem Dienstherrn nicht zuzuordnen. Ich will dieses nicht tun, weil man – will man ehrlich sein – sich nicht sauberlich aufspalten kann in einen dienstlichen und einen privaten Meinungsträger, will aber dennoch klarstellen, daß meine Äußerungen nicht in dem Hause, dem ich angehöre, abgestimmt und schon gar nicht dem Minister zur Billigung vorgelegt worden sind.

2. Ich befinde mich insofern in einem Dilemma, als Ihre Vereinigung, die auch die meine ist, den nächsten Jugendgerichtstag im September kommenden Jahres unter das Thema "Mehrfach auffällig, mehrfach betroffen" gestellt hat. Es wird also just zu dem Thema, zu dem ich hier um Antworten gefragt bin, fundierte Vorbereitungen, Erörterungen und Empfehlungen erstklassiger Sachkenner geben – aber erst im nächsten Jahr. Von daher könnte es unklug sein, das Thema heute aufzugreifen. Indes wird man in der halben Stunde, die mir zur Verfügung steht, ohnehin nicht eine Vollständigkeit beanspruchende rechtspolitische Expertise erwarten und mehr Fragen als Antworten für angezeigt halten, und so will ich meine folgenden Ausführungen auch verstanden wissen.

Und im übrigen haben Herr Prof. Dr. Heinz und Herr Dr. Dünkel mit ihren Beiträgen heute morgen eine hervorragende Grundlegung gegeben. Diese Tagung heute könnte so etwas wie ein Einstieg in eine Diskussion sein, zu der auf dem Jugendgerichtstag die reifen Früchte abgegeben werden.

Zur Sache:

Die Fragestellung "Jugendliche Wiederholungstäter im Windschatten oder im Gegenwind der Jugendstrafrechtsreform? – Rechtspolitische Überlegungen zur Zukunft der stationären Sanktionen" läßt eine Kategorie jugendlicher Wiederholungstäter außerhalb ihres Blickfeldes, diejenigen nämlich, deren Verfahren in informellem Wege oder mit einer Verurteilung zu ambulanten Maßnahmen beendet werden. Dies ist deshalb bedauerlich, weil es der Meinung im Alltag entgegenkommt, jugendliche Wiederholungstäter und stationäre Maßnahmen gehörten wie Teufel und Hölle zusammen und weil es die unselbige, auf Eskalation angelegte Sanktionspraxis gegenüber den sog. Karrieretätern bestätigt, eine Praxis, die durch nichts gerechtfertigt ist und die mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts nichts zu tun hat. Nirgends – auch nicht im JGG – steht geschrieben, daß auf die Erziehungsmaßregel die Geldbuße, danach der Arrest und zum Schluß die Jugendstrafe folgen muß. Letztere ist zwar ultima ratio – wie es immer so schön heißt –, aber nicht in dem Sinn, daß sie eine – wenn auch letzte – Stufe einer sich stetig aufbauenden Leiter sein muß, sondern daß sie immer im konkreten Einzelfall als letzte aller denkbaren, auch der scheinbar bereits verbrauchten Reaktionen in Betracht gezogen werden darf, also im Sinne des der früheren Stufe Vorrang einräumenden Subsidiaritätsprinzips.

Wir müssen also bei unseren Überlegungen bedenken, daß für die mehrfach Auffälligen in erster Linie gerade nicht nur die stationären Sanktionen zur Verfügung stehen, sondern daß wir inzwischen eine Reihe ambulanter, sozialpädagogischer Maßnahmen als Alternativen angeboten bekommen haben und daß auch die informellen Erledigungen durchaus in Betracht kommen, deren Anwendung in der Praxis sich viel zu sehr – zu Unrecht – an der Tatschwere und nicht an der Täterpersönlichkeit orientiert.

Ich weiß, daß die Veranstalter dieser Tagung dies genauso sehen und das Thema nicht bewußt verengt haben. Ihnen ging es in erster Linie um die Anwendungsvoraussetzungen der Jugendstrafe. Ich weiß aber auch aus zahlreichen Diskussionen, wie sehr in unseren Hinterköpfen der Meinungsmechanismus verbreitet ist: mehrfach auffällig = schädliche Neigungen = Jugendstrafe. Es muß deshalb immer wieder versucht werden, auf Fehlentwicklungen hinzuweisen.

Ich möchte auch ein Wort zu der stationären Sanktion sagen, die nicht im Mittelpunkt des heutigen Interesses steht, die aber – schon wegen ihrer verbreiteten Anwendung – hier nicht unerwähnt bleiben darf: dem **Jugendarrest**. Er, der eingeführt wurde als eine Maßnahme zur Aufrüttelung des Ehrgefühls in einer Zeit, in der die Jugend in einen strengen Codex von Verhaltensnormen mit straffen Organisationen hierarchischer Unterworfenheit eingebunden war, mag in dieser Zeit ein durchaus konsequentes Disziplinierungsinstrument gewesen sein. Insbesondere auch deshalb, weil der auffällig gewordene Jugendliche danach

wieder in die autoritäre Zucht der Hitlerjugend entlassen werden konnte. Heute ist er seines Sinnes entzogen, ist sozusagen ein Fossil, das in unsere Zeit nicht mehr hineinpaßt. Er weckt kein Ehrgefühl mehr, er führt nicht mehr zur Besinnung auf eine Wertewelt, sondern er hinterläßt eine breite Schleifspur äußerlicher Anpassung, innerlichen Aufruhrs und seelischer Verletztheit. Wer meint, daß ich übertreibe, der lese das Eisenhardt'sche Gutachten aus dem Jahre 1974, in dem die für dieses Jahr aktuelle Befindlichkeit des Jugendarrests in ihren Auswirkungen auf die betroffenen Jugendlichen als dem Sozialisierungsbestreben diametral entgegenstehend charakterisiert wurde und das schlicht zur Abschaffung des damaligen Jugendarrestsystems riet, wenn man es nicht gründlich anders gestalten könne. Und wer meint, 1988 sei nicht 1974, es habe sich seitdem vieles zum Positiven gewendet, es seien Konsequenzen aus der Eisenhardt'schen Klage gezogen worden, dem möchte ich sagen, daß er sich irrt. Ich habe gerade vor ein paar Tagen die auf 1987 bezogene Aktualisierung dieses Gutachtens - wiederum von Eisenhardt durchgeführt - auf den Tisch bekommen. Da ist zu lesen, daß sich insgesamt gesehen nichts geändert habe an der Arrestwirklichkeit unserer Tage. Da werden zwar Ansätze verschiedener Verbesserungen genannt, aber man möchte fast sagen nur, um die Konzeptionslosigkeit, das isolierte "Vorsichhinwursteln" und das kollektive Alleingelassensein der Vollzugsleiter besonders deutlich werden zu lassen. Eisenhardt hält denn auch die Abschaffung des derzeitigen Arrestsystems und als Ersatz dafür den Aufbau einer sozialpädagogischen Maßnahme mit stationären und ambulanten Elementen sowie diagnostischen und therapeutischen Abschnitten für erforderlich. Wie immer man auch den Vorschlag bewerten will, dem derzeitigen Arrestsystem ist nach den vielen kriminologischen Volleyschlägen von Jung, Pfeiffer, Schumann und etlichen anderen, die sich nach Eisenhardt geäußert haben, sowie dem letzten Jugendgerichtstag in Köln erneut ein schwerer Schlag versetzt worden.

Wie die Zukunft des Arrestes aussehen wird, kann ich nicht voraussagen. Wir haben im Referentenentwurf 1987 zur Änderung des JGG einen ersten Vorschlag zur Zurückdrängung gemacht, indem wir den Kurzarrest streichen, den Freizeitarrrest beschränken und dem Einstiegsarrest nicht zur Zulässigkeit verhelfen wollen. Wir hoffen, damit und mit unseren gleichzeitigen Vorschlägen zur Erweiterung der Anwendung der ambulanten Maßnahmen "Betreuungsweisung" und "sozialer Trainingskurs" einen Beitrag dazu leisten zu können, den Jugendarrest auszutrocknen bzw. ihn umzugestalten in eine Art stationären sozialen Trainingskurs als Auffangmöglichkeit für solche Jugendliche, die sonst vermutlich in der Jugendstrafanstalt landen würden. Für diese Art Arrest, für die übrigens später ein neuer Name gefunden werden müßte, um nicht alte Assoziationen zu wecken, muß ein verbindliches Konzept entwickelt werden, das die bundesweite Konzeptionslosigkeit derzeitiger Prägung beenden hilft. Ich könnte mir durchaus vorstellen, daß man unter Beteiligung von Bund und Ländern - ähnlich wie es kürzlich durch eine ad-hoc-Arbeitsgruppe der Landesjugend- und Landesjustiz-

ministerkonferenzen zur Anwendung informeller Erledigungen und ambulanter Maßnahmen erfolgreich geleistet wurde - eine neue Konzeption erarbeitet, die dann eine ins Gesetz zu schreibende Rahmenregelung sinnvoll inhaltlich ausstattet. Wenn dazu der Jugendgerichtstag eine Grundlegung erarbeiten würde - das wäre eine dankenswerte Pionierleistung, auch wenn das Ergebnis auf ersatzlose Streichung des Arrestsystems lauten würde.

Noch ein Wort zur Untersuchungshaft. Man sollte eigentlich meinen, daß sie als grundsätzlich verfahrensichernde Maßnahme nicht in diesen Zusammenhang gehört. Wenn ich sie gleichwohl erwähne, so deshalb, weil wir alle wissen, daß in der täglichen Praxis Untersuchungshaft nicht selten zur Krisenintervention, zur Haftvermittlung und zur vermeintlichen Absicherung einer positiven Prognose im Rahmen der Strafaussetzung gemacht wird. In unserem Referentenentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes haben wir versucht, die Anordnungsmöglichkeiten entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuschränken auf das Vorliegen des dringenden Verdachts, ein Verbrechen begangen zu haben. Wir wollten auf diese Weise die zahlreichen Anordnungen wegen verhältnismäßig geringfügiger Vermögensdelikte gerade bei den ganz jungen Menschen ausschließen. Unser Vorschlag ist sicher nicht der Stein der Weisen, er ist aber für ein Täterstrafrecht wie das Jugendstrafrecht eine praktikablere und rechtsstaatlich einwandfreihere Lösung als der Versuch, die Zulässigkeit der Anordnung von Untersuchungshaft auf eine zu erwartende Strafe zu beziehen. Wer das Jugendstrafrecht richtig anwenden will, kann in dem frühen Stadium der Festnahme noch gar nicht wissen, welche konkrete Strafe fällig ist. Da nehme ich den formalistischen Einwand der Systemfremdheit unserer Lösung gerne in Kauf, selbst wenn er zutreffen sollte, was mir gar nicht ausgemacht erscheint. Aber - das letzte Wort dazu ist noch nicht gesprochen und es gibt ja weitere Vorschläge auch aus dem parlamentarischen Bereich, wo vor ein paar Tagen die Fraktion der GRÜNEN einen Entwurf zur Änderung des Haftrechts vorgelegt hat. Einen SPD-Entwurf gibt es ja schon seit geraumer Zeit. Ich will das Problem jetzt nicht weiter vertiefen, da es in unserem Zusammenhang zu weit führen würde.

Nun zur Jugendstrafe. Da sieht eine Neuregelung, meine ich, schwieriger aus, als es die ziemlich einhellige Unzufriedenheit mit der derzeitigen Regelung vermuten läßt. "Schädliche Neigungen", "Schwere der Schuld", die sechsmonatige Mindestgrenze, die Höchstgrenze von fünf bzw. zehn Jahren, die unbestimmte Jugendstrafe, die Spannung - um nicht zu sagen - die Unsinnigkeit im Verhältnis zwischen der Verhängung von Jugendstrafe und deren Vollstreckungsaussetzung, die Begrenzung der Aussetzungsmöglichkeit, die für möglich gehaltene Gesamterziehung in einer Jugendstrafanstalt - das alles mögen Synonyme für das Unbehagen sein, das wir alle, die wir guten Willens sind, empfinden, wenn wir eine Jugendstrafe verhängen. Ich erinnere Sie nur an die Entscheidung des OLG Schleswig vom 10. 12. 1984 zur Frage, ob die Jugendstrafe

in ihrer praktischen Ausgestaltung wegen ihrer Ungeeignetheit zur Erziehung verfassungsmäßig sei oder nicht. Da meint man bei der Aufzählung der Ungeheimheiten, der Widersprüchlichkeiten und der negativen Eindeutigkeiten zu spüren, wie die Verfasser fast beschwörend die Richterkollegen auf die Ungeeignetheit der Jugendstrafe für die Erziehung der jungen Menschen zu einem sozialverantwortlichen Leben in Freiheit hinweisen wollen und wie sie - man möchte meinen, nicht aus Überzeugung, sondern angesichts der Ausweglosigkeit des derzeitigen Systems der §§ 17 bis 21 JGG und der Notwendigkeit, dieses nicht zum Einsturz zu bringen - dennoch erwartungswidrig zum Urteil kommen: insgesamt betrachtet nicht ungeeignet.

Aber zwischen diesem Unbehagen und einer befriedigenden Lösung des Problems kluft ein weiter Spalt, dessen Überwindung nicht leicht ist. Was will man an die Stelle der viel geschmähten "schädlichen Neigungen" setzen, um die Eskalation und die Abstempelung, die schicksalhafte Bestimmung zum Taugenichts, will ich einmal melodramatisch sagen, zu verhindern, wenn man vor der Frage steht, wie und mit welchem Inhalt man einem unverbesserlich scheinenden jungen Mann die Antwort auf Serien von Straftaten geben muß. Ein Arbeitsentwurf des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahre 1982 hat es mit einer anderen Beschreibung jenes scheinbaren Hanges zur Begehung von Straftaten versucht. Sie alle kennen die Formulierung aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der der Richter Jugendstrafe verhängt, wenn durch die Tat des Jugendlichen eine Gefährdung oder eine Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung von einem Ausmaß erkennbar wird, daß die weitere Begehung nicht unerheblicher Straftaten zu befürchten ist. Zu Recht haben die Landesjustizverwaltungen diesem Versuch einer anderen Beschreibung, einer anderen Etikettierung, möchte ich sagen, einem Etikettenschwindel, wie ein maßgeblicher Angehöriger des Bundesjustizministeriums damals sagte, eine Absage erteilt. Ähnlich wird es anderen Umschreibungsversuchen gehen, die, wie immer sie auch lauten mögen, den Versuch wagen müssen, eine Art Schicksal zur Verwicklung in immer neue Straftaten zur Voraussetzung für die Verhängung einer freiheitsentziehenden Kriminalstrafe zu machen.

Ist es da nicht sinnvoller, den in der Rechtsprechung einigermaßen geklärten Begriff der "schädlichen Neigungen" so zu lassen, wie er ist, angesichts der nur formelhaften, von den Jugendlichen kaum wahrgenommenen und deshalb auch nicht stigmatisierenden Anwendung in der überwiegenden Praxis der Jugendgerichte, wie mir kürzlich ein Richter einer Jugendkammer mit dieser Begründung empfahl? Dagegen sprechen die überwiegenden Meinungen der Kriminologen und Pädagogen, die der Zuschreibungswirkung dieses Begriffes verheerende Relevanz bescheinigen. Dagegen sprechen Erfahrungen des Auslandes, die durchaus andere Wege erfolgreich beschreiten. Dagegen spricht auch der derzeitige und dann verbleibende Widersinn zur Strafaussetzung zur Bewährung, die sich ja gerade auf der Annahme gründet, der Jugendliche werde nicht diesem

zugeschriebenen Etikett entsprechend handeln. Wer das JGG dogmatisch ernst nimmt, der dürfte eigentlich in allen Fällen der Verhängung von Jugendstrafe nicht zur Aussetzung kommen, wenn sie, die Strafe, mit dem Vorhandensein von schädlichen Neigungen begründet worden ist, denn diese müssen ja - wohlge-merkt - noch zum Zeitpunkt der Urteilsentscheidung gegeben sein. Dagegen spricht auch die "unheilvolle Allianz", die der Begriff mit dem § 31 JGG, der Vorschrift über die einheitliche Festsetzung einer Sanktion, eingegangen ist. Diese Allianz bewirkt nämlich in der Praxis, daß sich jede neue Verurteilung immer weiter aufschauelt zu Jugendstrafen, die der Aussetzung nicht mehr fähig sind. Die Praxis hilft sich in diesen Fällen dadurch, daß sie aus einem angeblich erzieherischen Interesse von der Einbeziehung bereits abgeurteilter Straftaten in die neue Entscheidung absieht. Indes führt dieses zu dem nicht selten ganz unbefriedigenden Ergebnis, daß mehrere zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen nebeneinander bestehen und eines Tages dann doch so zusammengezogen werden müssen, daß eine Aussetzung nicht mehr möglich ist. Aber wenn man die schädlichen Neigungen streicht, beseitigt man dann nicht eine wichtige Hemmschwelle, öffnet man nicht der Anwendung von Jugendstrafe Tür und Tor?

Und wie ist es mit dem Begriff der "Schwere der Schuld"? Ist er nicht ein Fremdkörper im täterorientierten Jugendstrafrecht, bringt er nicht die erziehungsfeindlichen Gesichtspunkte der Sühne und der Vergeltung sowie der Generalprävention ins jugendrichterliche Kalkül? Und ist er nicht darüber hinaus so unbestimmt, daß er mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot von Eingriffsnormen, insbesondere von Strafvorschriften, kollidiert? Was hat der Gesetzgeber gemeint, als er diesen Begriff setzte? Wollte er die Schwere der Tat mit erfassen, die Verteidigung der Rechtsordnung auch? Wo beginnt denn dieser die Jugendstrafe auslösende Schweregrad? Ist er für bestimmte Deliktgruppen kennzeichnend, für Begehensweisen, für die Verletzung bestimmter Rechtsgüter? Immerhin rechtfertigt die Annahme der Schwere der Schuld im konkreten Falle die Verhängung einer Jugendstrafe von bis zu zehn Jahren, ohne daß etwa wie bei den Straffrahmen des Allgemeinen Teils einengende Kriterien gegeben wären, sieht man einmal von der Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 2 JGG ab.

Zunehmend verwickelt wird die Sache, wenn man die Intentionen der §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 JGG zur Verhängung und Bemessung der Jugendstrafe hinzuzieht. Dort heißt es, die Jugendstrafe würde zur Erziehung verhängt und sei so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Da wird unterstellt, daß Jugendstrafe eine erzieherische Wirkung hat, was im Kontext mit anderen Bestimmungen doch wohl nur heißen kann, daß der Jugendliche durch die Verbüßung einer Jugendstrafe zu einem sozialverantwortlichen Leben in Freiheit befähigt werden kann. Kann sie das wirklich? Kann unter den Bedingungen der Unfreiheit zu einem Leben in Freiheit erzogen werden? Die Rückfallzahlen sprechen dagegen. Dagegen spricht auch die Er-

kenntnis, daß man eine lebensgeschichtliche Entwicklung von in der Regel mindestens 16 Jahren durch einen Freiheitsentzug nicht einfach wettmachen kann. Man müßte mindestens zugleich die früheren Lebensbedingungen bei einer Entlassung positiv verändern. Dies geschieht aber nicht, kann auch nicht geschehen, und wenn es geschehen würde, würde eine positive Entwicklung vermutlich nur durch diese Veränderung einsetzen, so daß man den Freiheitsentzug hätte entbehren können.

Wenn man dies alles und manches andere, was Herr Prof. Heinz und Herr Dr. Dünkel heute morgen gesagt haben, bedenkt, muß man dann nicht endlich daran gehen, etwas an den Zugangsvoraussetzungen zur Jugendstrafe, am System unserer Regelungen zur Jugendstrafe zu ändern? Ich meine ja, man muß. Neben den genannten Aspekten und anderen wie der Kostenintensität des Vollzugs der Jugendstrafe, der Austauschbarkeit von Sanktionen im Hinblick auf das künftige Legalverhalten junger Menschen, dem mangelnden Nachweis der Unterlegenheit von ambulanten Maßnahmen gegenüber den stationären Sanktionen, der Humanität, der Verhältnismäßigkeit und der Verhinderung menschlicher Beschädigungen sprechen - vordergründig immer wieder zum rechtspolitischen Maßstab der Effizienz gemacht - auch die extremen Rückfallzahlen für eine Zugangsbeschränkung zur Jugendstrafe. Wenn es richtig ist, daß 85% und mehr der in eine Jugendstrafanstalt eingewiesenen jungen Menschen erneut rückfällig werden, dann ist das schon Grund genug für eine radikale Beschränkung. Diese hohe Rückfallzahl wird häufig nicht geglaubt. Es wird häufig dagegen argumentiert. Aber man darf nicht akzeptieren, daß dieses von mehreren Wissenschaftlern gefundene Ergebnis beschönigt wird, etwa so: "ohne Jugendstrafe läge die Rückfälligkeit bei 100%" oder "die Erfolgsquote auf der Intensivstation eines Krankenhauses liege ja auch nicht höher."

Beldes sind nicht erfundene Äußerungen, ich habe sie selbst gehört. Ich will mich mit ihnen nicht auseinandersetzen, sie sprechen für sich selbst.

Da ist es ernstzunehmender, wenn differenzierter argumentiert wird, etwa dahin, daß dieses Zahlenwerk anders aussieht, wenn es auf Entlassene bezogen wird, die in der Jugendstrafanstalt eine abgeschlossene Ausbildung bekommen haben, oder wenn man nur bedeutsame Kriterien für das Vorliegen eines Rückfalls, etwa die erneute Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, zum Maßstab der Rückfälligkeit nimmt. Wie auch immer. Dieses ändert grundlegend wenig. Man wird wohl davon ausgehen müssen, daß der Jugendstrafvollzug eine wie auch immer geartete spezialpräventive Wirkung nicht hat beweisen können. Die 15 oder 20%, die nicht rückfällig werden, würden vermutlich auch ohne die Verbüßung einer Jugendstrafe, vielleicht durch Einfluß einer sozialpädagogischen Maßnahme, vielleicht aber auch durch Vermittlung besserer Chancen zur Lebensbewältigung, nicht wieder rückfällig. Den Gegenbeweis hat die Jugendstrafe nicht erbracht. Sie aber ist beweispflichtig, wenn sie für sich die bessere Effizienz behauptet, da sie gegenüber ambulanten Sanktionen den schwereren Eingriff darstellt.

zient behauptet, da sie gegenüber ambulanten Sanktionen den schwereren Eingriff darstellt.

Aus dem Vorgesagten ziehe ich nicht den Schluß, wie vielleicht naheliegt, die Jugendstrafe müsse ersatzlos abgeschafft werden. Ich rechtfertige daraus aber die Forderung, daß es nicht bei der derzeitigen Lösung bleiben darf. Wie könnten Lösungen aussehen?

1. Zunächst könnte ich mir vorstellen, daß man von der Auffassung abrückt, im Jugendstrafvollzug könne zu einer positiven Lebensgestaltung erzogen werden. Das würde bedeuten, daß Einweisungen in eine Jugendstrafanstalt nicht mehr unter dem Vorwand erfolgen könnten, es würde dort im Sinne eines Abbaus von schädlichen Neigungen und Vermittlung von positiven Kompetenzen der Kriminalitätsgefährdung des betreffenden Jugendlichen der Boden entzogen. Dies hätte den Vorteil, daß man auf die "schädlichen Neigungen" ersatzlos verzichten könnte. Dies würde keinen Verzicht auf eine erzieherische und kompetenzvermittelnde Ausgestaltung der Jugendstrafe bedeuten für diejenigen, die dennoch in eine Jugendstrafanstalt eingewiesen werden. Nur - Sinn und Zweck einer solchen Einweisung wäre eben nicht die Erziehung.

Dies hätte weiter den Vorzug, daß man die 6-Monatsgrenze als Mindestgrenze für die Dauer der Jugendstrafe abschaffen könnte. Es müßte dann nicht eine mindestens 6 Monate dauernde Gesamterziehung durch Einweisung in eine Jugendstrafanstalt verlangt werden aus vermeintlich erzieherischen Gründen. Man könnte überhaupt die Länge der Jugendstrafe wahrscheinlich erheblich begrenzen, jedenfalls für die nicht ganz schweren Fälle. Daß dies ohne Einbußen an Sicherheit für die Gesellschaft geht, beweisen viele unserer Nachbarländer. Wahrscheinlich würde die Abschaffung der Grenzen zu einer Renaissance der kurzen Jugendstrafe führen, aber dies wäre kein Übel. Es würde dies nicht den Bestrebungen der Großen Strafrechtsreform zuwiderlaufen, die kurzen Freiheitsstrafen einzuschränken. Die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe als schädlicher Entfernung aus den sozialen Bezügen ist ja gerade nicht zugunsten einer längerfristigen Freiheitsstrafe durchgeführt worden, sondern umgekehrt zugunsten einer Strafe, die ohne Freiheitsentzug auskommt, insbesondere der Geldstrafe. So gesehen ist natürlich eine kurze Freiheitsstrafe von 1, 2 oder 3 Monaten zu begrüßen.

Der Verzicht auf das explizite Erziehungsziel sowie die damit verbundene Streichung der "schädlichen Neigungen" würde sich vorteilhaft auf das Verhältnis der §§ 17 und 21 JGG auswirken. Niemand mehr wäre an einer günstigen Prognose gehindert, weil er gerade schädliche Neigungen attestiert hat. Kein Richter hätte mehr die in der Praxis immer wieder beobachteten Schwierigkeiten, eine günstige Prognose zu begründen, wenn sich eine Strafaussetzung als sinnvoll anbietet.

Die unbestimmte Jugendstrafe, die heute kaum noch angewendet wird, könnte ersatzlos gestrichen werden. Dies wäre kein Verlust, da ihre Rückfallquote höher liegt als die der bestimmten Jugendstrafe, da sie verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnet und ihr Zweck ebenso über die Reststrafenentlassung des § 88 JGG zu erreichen ist.

2. Als zweiten gewichtigen Punkt könnte ich mir vorstellen, daß Jugendstrafe nur noch verhängt werden darf, wenn etwa die Verteidigung der Rechtsordnung oder - etwas weitergezogen - die Schwere von Tat und Schuld dies erfordern. Man könnte die Zulässigkeit der Verhängung insbesondere an einen Katalog schwerer Straftaten - etwa wie in § 74 Abs. 2 GVG -, bei denen das Vorhandensein schwerer Schuld eher gegeben sein dürfte, binden, um Ausuferungen zu vermeiden und dennoch eine Anwendung auf Taten zu ermöglichen, deren Ahndung ohne Freiheitsentzug wegen der Schwere der Schuld und wegen der Schwere der Tat nicht angemessen erschiene.

3. Ein dritter wichtiger Punkt betrifft die Anwendung der Jugendstrafe auf ganz junge Menschen. Besonders bei ihnen - ich denke an die Altersgruppe der 14- und 15jährigen Jugendlichen - hat nach allem, was wir wissen, die Freiheitsbeschränkung in einer Jugendstrafanstalt schicksalhafte, die Lebensperspektive zerstörende Folgen. Frage ist auch, ob die Verantwortungsreife für einen solchen Eingriff überhaupt gegeben ist.

Ich plädiere deshalb für eine Abschaffung der Zulässigkeit der Verhängung von Jugendstrafe gegen diese Altersgruppe. Damit würden auch die Schwierigkeiten behoben, die die Vollzugsausgestaltung in der Praxis z.Zt. mit dieser Altersgruppe hat. Die Schwierigkeiten werden einem sofort klar, wenn man bedenkt, daß der überwiegende Anteil der Population in den Jugendstrafanstalten aus der Altersgruppe der 18- bis 25jährigen besteht, die 16- und 17jährigen etwa 10% dieser Gruppe ausmachen und der Anteil der 14- und 15jährigen noch erheblich darunter bleibt. Für all diese jungen Menschen müssen zur Zeit in der Jugendstrafanstalt erzieherische Vorkehrungen getroffen werden. Es liegt auf der Hand, daß diese sich wesentlich unterscheiden müssen, wenn es sich einmal um einen 14jährigen, zum anderen um einen 25jährigen handelt. Die Entlassung der 14- und 15jährigen Jugendlichen aus dem Jugendstrafvollzug würde die Justizverwaltungen deshalb ganz erheblich besser in die Lage versetzen, Jugendstrafvollzug sinnvoll zu gestalten, als es bisher möglich ist. Natürlich bringt das Probleme für die Jugendhilfe mit sich. Aber sie ist besser geeignet als die Justiz, mit Problemkindern umzugehen.

Meine Damen und Herren, Sie sehen, was man aufreißt, wenn man über Veränderungen in diesem Bereich nachdenkt. Ob all dies wünschenswert ist, was ich soeben angesprochen habe, vermag ich noch nicht zu sagen. Wahrscheinlich müssen die Konsequenzen einer so gearteten Veränderung noch genauer

ausgelotet werden, und es werden noch viele andere - behutsamere und auch radikalere - Lösungen vorgeschlagen werden. Eines scheint mir jedenfalls erreicht zu sein, wenn man von den soeben skizzierten Ansätzen ausgeht:

1. Die verfassungsmäßigen und dogmatischen Unzulänglichkeiten der derzeitigen Regelung wären weitgehend beseitigt.
2. Man würde in den Strafanstalten eine altersmäßig homogenere Gruppe junger Menschen haben, mit denen man gezielt bessere Arbeit leisten könnte.
3. Man würde den ganz Jugendlichen den Aufenthalt hinter Gittern ersparen.
4. Man würde den Erziehungsgedanken im Jugendgerichtsgesetz insofern stärken, als die Glaubwürdigkeit dieses Postulats, die insbesondere durch die derzeitige Regelung zur Jugendstrafe schwer in Mitleidenschaft gezogen wird, erheblich aufgewertet würde.
5. Und schließlich würde man dazu beitragen können, ohne radikale Abschaffung der Jugendstrafe deren Verhängung zu reduzieren.

All dies würde rechtsstaatlichen Grundsätzen eher entsprechen, kriminologischen Erkenntnissen entgegenkommen, pädagogische Forderungen im Bereich des Jugendkriminalrechts erfüllen, Kosten sparen und unser Jugendstrafrecht menschlicher machen. Damit wäre viel gewonnen.

Die Beantwortung Ihrer Ausgangsfrage, jugendliche Wiederholungstäter im Windschatten oder im Gegenwind der Jugendstrafrechtsreform, muß man in typischer Juristenmanier beantworten. Es kommt darauf an, nämlich darauf, welche jugendlichen Wiederholungstäter gemeint sind.

Im unteren und mittleren Bereich der Jugendkriminalität wird man eher den Windschatten, besser den Sog für junge Mehrfachauffällige zu nichtstationären Maßnahmen feststellen können. Im Bereich der schwereren Fälle herrscht z.Zt. Windstille insofern, als die Zugangsvoraussetzungen zur Jugendstrafe nicht von dem vorliegenden Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des JGG aufgegriffen werden. Immerhin aber sind die Neuregelungsvorschläge zur Strafaussetzung zur Bewährung und zur Untersuchungshaftproblematik erste Schritte zu einer Reformierung auch in den Bereich der schwereren Fälle hinein.

Was den Zugang zur Jugendstrafe angeht, so bin ich überzeugt, daß hier ein kräftiger Gegenwind weht, wenn das Thema angepackt wird. Aber die Änderungen im unteren und mittleren Bereich können durchaus so etwas wie ein schlechtes Gewissen gegenüber den noch schlimmer betroffenen Jugendlichen bewirken. Und wenn schon nicht eine Reform von oben kommen sollte, dann

könnte sich ähnlich wie bei Diversion und ambulanter Bewegung eine Reform von unten, von der Praxis also, vollziehen.

Aber das ist ein weites Feld und reicht über die Justiz hinaus, insbesondere auch in den Bereich der Jugendhilfe hinein, die für mein Verständnis von Jugendhilfe ihre Aufgaben gegenüber jungen Straffälligen nicht ausreichend wahrnimmt und – so sagen es uns Praktiker immer wieder – froh ist, daß sie der Justiz die schwierigen Fälle abgeben kann.

Für Entwicklungen dieser Art von Reform, sei es von oben oder sei es von unten, wird es einen Umdenkungsprozeß oder besser ein fortentwickeltes Denken bei den Instanzen und den Personen der sozialen Kontrolle, aber auch der Gesellschaft insgesamt geben müssen. Sie alle hier im Saal und Ihre Vereinigung als solche sind dazu aufgerufen, insoweit Anstöße zu geben und Veränderungen zu beginnen. Nicht von ungefähr sind die ersten Entwicklungen hin zu einer eigenständigen Jugendstrafrechtspflege in Deutschland von Praktikern ausgegangen, wenn ich nur an die Richter Dr. Köhne in Berlin und Allmenröder in Frankfurt sowie an Dr. Polligkeit von der Frankfurter Jugendfürsorge erinnern darf. Ich werde versuchen mitzuwirken.

### Jugendliche Wiederholungstäter, was kann, darf und soll die Jugendstrafrechtspflege?

#### Podiumsdiskussion

Hans-Alfred Blumenstein, Vorsitzender Richter am LG

Meine Damen und Herren!

Der Vormittag hat der Wissenschaft gehört, der Nachmittag gehört der Praxis. Wir alle hier auf dem Podium sind Praktiker in unterschiedlichen Bereichen der Jugendkriminalrechtspflege. Ich möchte Ihnen unsere Runde noch kurz vorstellen: Herr Adam, Jugendstaatsanwalt in Freiburg, Herr Klier, Jugendgerichtshelfer in Freiburg, Herr Kühnel, Bewährungshelfer in Pforzheim, Herr Mutz, Jugendrichter in Ravensburg, Herr Nickolai, Sozialarbeiter im Vollzug in der Vollzugsanstalt Adelsheim, Herrn Viehmann kennen Sie von seinem Referat vorhin und schließlich Herr Wetzstein vom wissenschaftlichen Hilfswerk in Freiburg.

Auf dem Programm ist Ihnen ja noch Frau Vespermann als Podiumsteilnehmerin angekündigt worden. Sie hat leider kurzfristig absagen müssen. Einen Ersatz für sie zu bekommen, war in der kurzen Zeit nicht möglich.

Wir haben uns diese Runde heute nachmittag, diese Arbeitseinheit, so vorgestellt, daß jeder der Podiumsteilnehmer ein kurzes Statement abgibt. An sich war dann vorgesehen, daß wir zu einer Diskussion im Podium kommen, aber wir alle haben den Eindruck, daß von den Referaten des heutigen Vormittags her noch so viel Nachholbedarf zur Diskussion besteht, daß wir uns entschlossen haben, gleich nach den Statements die Diskussion mit dem Plenum aufzunehmen. Zum Schluß hat dann jeder der Podiumsteilnehmer noch die Möglichkeit, ein kurzes Schlußstatement abzugeben.

Meine Damen und Herren! Wenn sich Leute aus der Jugendkriminalrechtspflege treffen und miteinander sprechen, dann sind sie sich sofort darin einig, daß auf strafrechtlich relevante Verfehlungen Jugendlicher mit erzieherischen Mitteln reagiert werden muß. Nur, so müssen wir uns fragen: Tun wir das auch? Natürlich sind vor allem im letzten Jahrzehnt zahlreiche Modelle entwickelt worden, die dieses Ziel erreichen helfen sollen: Diversion, die neuen ambulanten Maßnahmen; aber für jugendliche Wiederholungstäter – das muß man auch aus der Praxis sagen –, vor allem für solche, die Straftaten von einigem Gewicht be-